

Errichtung der Erzdiözese Vaduz im Lichte des II. Vatikanischen Konzils

Urs Josef Cavelti

Übersicht

Bischofsamt und Diözese – Richtpunkt: Organische Einheit – Die konkreten Richtlinien – Zuständigkeit – Neueinteilung der Diözesen in der Praxis – Erzbistum Vaduz: Errichtung ausserhalb der konziliaren Normen – Zusammenfassung

Am 25. Februar 1959 hat Papst Johannes XXIII. seine Absicht bekannt gegeben, eine Allgemeine Kirchenversammlung einzuberufen mit dem Ziel, «nicht nur der Erbauung des christlichen Volkes zu dienen, sondern eine Einladung zu sein an die christlichen Gemeinschaften, die Einigung zu suchen, nach der heute so viele Menschen aus allen Teilen der Welt mit Sehnsucht verlangen.» Im Rundschreiben *Ad Petri Cathedram* – 9. Juni 1959 – wird spezifizierend als Hauptziel genannt «das Wachstum des katholischen Glaubens und die heilsame Erneuerung der Sitten des katholischen Volkes zu fördern, sowie die kirchliche Disziplin den Notwendigkeiten unserer Zeit anzupassen.»¹ Das Konzil hat den pastoralen Themen einen immer breiteren Raum gewährt. Als aus der Erfahrung der ersten Konzilssession (1962) das Programm von 73 auf 17 thematische Vorlagen reduziert wurde, verblieben noch zwei Dokumente ausschliesslich dogmatischen Inhalts: die dogmatische Konstitution über die Kirche (21. November 1964) und die dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung (18. November 1965).² Die zumeist als Dekrete verabschiedeten Texte tragen ebenfalls rechtsverbindlichen Cha-

¹ Schweizerische Kirchenzeitung (SKZ) Nr. 4/1959, S. 55; Nr. 33/1959, S. 517–527.

² Acta Apostolicae Sedis (AAS) 97, 1965, S. 5–75; AAS 58, 1965, S. 817–836. LThK 1965, Bd. 10, S. 643.

rakter. Sie sind pastoraler Natur, entstanden aus der Ermächtigung, jene Ordnung im Gottesvolk zu pflegen und aufzurichten, die für das Heil notwendig oder förderlich sind.³ Die Bestimmungen über die Umschreibung der Diözesen sind Teil des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, das am 28. Oktober 1965 erlassen wurde. Sie haben ihrer Natur nach ausschliesslich pastoralen Charakter.⁴

Bischöfsamt und Diözese

Das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe hat in den vorbereitenden Gremien und aufgrund der ausgedehnten Diskussionen in der Konzilsaula selbst mehrfach Umgestaltungen erfahren.⁵ Der inhaltliche Schwerpunkt lag beim Verhältnis Papst – Bischöfe bzw. der Wiederentdeckung des Kollegialitätsprinzips. Damit im Zusammenhang standen die Teilhabe der Bischöfe an der Leitung der Gesamtkirche und die Kurienreform. Weitere Aspekte befassten sich mit der Vollmacht des Einzelbischofs, der Stellung der Weihbischöfe und Koadjutoren sowie mit der Institutionalisierung und den Zuständigkeiten der Bischofskonferenzen. Schliesslich blieb ein Teilbereich der hierarchischen Struktur der Umschreibung der Diözesen und der Kirchenprovinzen gewidmet.⁶

Im bereits gestrafften Text, der den Konzilsvätern 1963 vorgelegt wurde, war der «angemessenen Umschreibung der Diözesen und Kirchenprovinzen» ein eigenes Kapitel vorbehalten, in der endgültigen Fassung aber dem Kapitel «die Bischöfe und die Teilkirche» zugeordnet worden. Dass die Materie nicht – wie andere, beispielsweise die Errichtung und Umschreibung der Pfarreien – gesamthaft an die Kodexkommission überwiesen wurde, zeigt die pastoraltheologische Dimension, welche die Bistumseinteilung zuerkannt erhielt.⁷ Der Text macht dies

³ LThK 1960, Bd. 5, 386, Artikel Hirtenaufgabe der Kirche.

⁴ Dekret «Christus Dominus» (CD), AAS 58, 1966, S. 673–696.

⁵ Sessio II, 5–15.11.1963; Sessio III, 18.9.1964; Sessio IV 29.9–1.10.1965.

⁶ Klaus Mörsdorf, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche. Einleitung und Kommentar, in: LThK 2. Aufl., 1967, Das Vatikanische Konzil, Bd. 2, S. 128–138

⁷ Die Textentwicklung von den ersten Entwürfen bis zum verabschiedeten Dekret ist detailliert nachgezeichnet in: *Martin Grichting*, Die Umschreibung der Diözesen. Die Kriterien des II. Vatikanischen Konzils für die kirchliche Zirkumskriptionspraxis, Bd. 7 der «Adnotationes in Ius Canonicum»; hrsg. *Elmar Lütthoff* und *Karl Heinz Selge*, Frankfurt/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1998.

Erzdiözese und Vatikanum II

deutlich: «Wenn die Diözese ihr eigentliches Ziel erreichen soll, muss im Gottesvolk, das zur Diözese gehört, das Wesen der Kirche deutlich werden...» (N 22/1).

Der Teil des Gottesvolkes wird (in der Regel) durch territoriale Abgrenzung bestimmt. Die Diözese ist damit Gebietskörperschaft und immer auf ein Bischofsamt hingeeordnet. Deshalb umschreibt das Dekret die Diözese als «Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut ist... und der vom Bischof durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird» (N 11).

Auf der Grundlage dieser theologischen Aussage wurde versucht, die Gestalt der Diözese von ihrer Funktion und von den Möglichkeiten der Hirten her zu umschreiben. Ausgehend von der Aufgabe, den Leib Christi aufzubauen, muss die Diözese als wahre Teilkirche in ihrer Ausgestaltung die pastoralen Ziele erreichen können. Alle Kriterien über Grösse und Einrichtungen sollen deshalb auch rückbezogen sein auf das Heil der Seelen.⁸ Das Sichtbarwerden der Kirche in der Diözese bedeutet somit schlicht, dass der Bischof seine Hauptaufgaben wirksam wahrnehmen kann. Klaus Mörsdorf bemängelt zu recht, dass es bei diesen sehr allgemeinen Aussagen nicht hätte sein Bewenden haben dürfen. Es sei erwartbar gewesen, «dass die Eigenart des Sichtbarwerdens in der Diözese näher bestimmt worden wäre.» Die theologische Rückbindung der Umschreibung einer Diözese auf das Bischofsamt ist nicht über deklaratorische Aussagen hinausgekommen und hat offenkundig nicht dazu geführt, verbindliche Kriterien daraus abzuleiten, die allgemein anzuwenden wären. Mörsdorf zieht daraus den Schluss, trotz der allgemeinen Grundlage gebe es keine festen Massstäbe für die rechte Gröszenordnung einer Diözese.⁹

Richtpunkt: Organische Einheit

Die Konzilsteilnehmer haben offensichtlich gespürt, dass die pastoraltheologische Rückbindung nicht richtig greifen konnte. In der Vorbereitung zur letzten Beratung wurde die Formel der «organischen Einheit»

⁸ *Grichting* (Fn 7), S. 37/38, 46, 20/21.

⁹ *Mörsdorf*, Kommentar (Fn 6), S. 188.

geprägt. «Bei der Überprüfung der Diözesanabgrenzungen soll vor allem die organische Einheit einer jeden Diözese hinsichtlich des Personals, der Ämter und der Einrichtungen sichergestellt werden, damit ein lebensfähiger Organismus entsteht» (N 23/1). Mit dem Ausdruck der «organischen Einheit» will auch angedeutet werden, dass die optimale Grösse einer Diözese nicht vorwiegend von der messbaren Ausdehnung des Gebietes abhängig sein soll. Schematische Lösungen werden gerade durch Rückprojektion auf die Person des Bischofs abgelehnt. Die Anforderungen des Amtes dürften seine physischen, intellektuellen und geistlichen Möglichkeiten nicht übersteigen. Sichtbar und spürbar wird die Kirche durch seine Person, wenn der Bischof die pastoralen Aufgaben wirksam ausüben vermag, wenn er wichtige Aufgaben selbst wahrnehmen kann und seine Priester und Laien im kirchlichen Dienst persönlich kennt.¹⁰

Nach diesem Richtpunkt der organischen Einheit hat das Konzil die weiteren Kriterien für die Diözesen aufgelistet. Dass sie lediglich als zu beachtende Richtlinien und nicht in strikt verbindlichen Normen formuliert wurden, liegt einerseits in den weltweit ausserordentlich verschiedenartigen Strukturen, die sich kaum auf einzelne einheitliche Gesichtspunkte reduzieren liessen.¹¹ Sodann waren viele Konzilsteilnehmer von der Materie direkt betroffen und die Weiterexistenz ihrer Sprengel abhängig von allenfalls rigoros und präzise formulierten Kriterien.

Zum Ergebnis trug schliesslich bei, dass der Konzilstext die Diözese im wesentlichen nur im Verhältnis der Teilkirche zur Gesamtkirche wahrnimmt. Die Diözese könnte auch durch Zwischenglieder bestimmt sein. Das Vatikanum hat zwar Akzente zur Kollegialität der Bischöfe gesetzt, allerdings einseitig im Verhältnis Bischofskollegium und Gesamtkirche. Zwischenglieder hätten es ermöglicht, Aufgaben zu definieren, die notwendigerweise auf der Ebene Bistum wahrzunehmen sind, und solche, die einer Kirchenprovinz oder einem neubelebten Patriarchat zugeordnet werden könnten. Das Konzil hat die Bischofskonferenzen als Zwischenstufe institutionalisiert und die Bildung kirchlicher Regionen, bestehend aus mehreren Kirchenprovinzen/Erzbistü-

¹⁰ Konzilsvoten bei *Grichting* (Fn 7), 51, 64, 67.

¹¹ In den Eingaben zum Konzil, zu denen die Bischöfe 1960 eingeladen waren, nahm die Problematik der Diözesen einen breiten Raum ein; dabei wurden die grossen Divergenzen in den einzelnen Kontinenten, zwischen den einzelnen Staaten und innerhalb derselben sichtbar. – *Grichting* (Fn 7), S. 8, 12, 17.

Erzdiözese und Vatikanum II

mern, ermöglicht. Die sehr eingeschränkten Kompetenzen und die seitherige Entwicklung zeigen jedoch eine steigende Tendenz, die Zwischenglieder – als Gegengewichte gegen eine übermässige Zentralisierung – auf Sparflamme zu halten.¹²

In der Aussage schliesslich, dass vernünftigerweise auf die Bedürfnisse der Seelsorge abgestimmte Diözesen «nicht nur den Klerikern und Gläubigen, die unmittelbar davon betroffen sind, sondern auch der ganzen katholischen Kirche zum Nutzen» seien, klingt nochmals ein gesamtkirchlicher Gesichtspunkt an; gleichzeitig wird aber davon ausgegangen, dass Diözesen erwünscht sind, die im wesentlichen alle Aufgaben selbst zu lösen imstande sind.

Unter diesem Gesichtspunkt sind die drei namentlich erwähnten Voraussetzungen zu würdigen. Es sind dies das Erfordernis einer der Pastoral entsprechenden territorialen Abgrenzung, eines geeigneten Arbeitsfeldes und einer auf die Bedürfnisse der Seelsorge abgestimmten Verteilung des Klerus und der finanziellen Mittel.

Die konkreten Richtlinien

1. Beim ersten Kriterium geht es um das *territoriale Element* der Diözese, um die Eingrenzung des Teils des Gottesvolkes, das einem Bischofsamt zugeordnet ist. Zu Recht ist von einem Denken in Quadratkilometern abgesehen worden. Entscheidend für eine Eingrenzung sind gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale, sodann auch demografische und politische Kriterien. Es wird zur Konkretisierung auf nichtkirchliche Gegebenheiten zurückgegriffen. Dem Grundgedanken nach ist die Diözesaneinteilung dem Lebensraum anzupassen, in welchem sich die Gläubigen bewegen. Dieser soll eine Vielfalt widerspiegeln von der auch pastoral Impulse ausgehen können aus einer Vielgestaltigkeit von gesellschaftlichen wie auch ethnischen Gruppierungen. Zu berücksichtigen sind sodann ein zusammenhängender Wirtschaftsraum sowie soziale Strukturen und Einrichtungen. In diesem Kontext sind auch die politischen Grenzen zu sehen; die Übereinstimmung staatlicher Aussengrenzen mit Diözesangrenzen kann heute als feststehender Grundsatz gelten. Die Anpassung diözesaner Grenzen an neu gezogene Staatsgrenzen ist

¹² Mörsdorf, Kommentar (Fn 6), S. 189.

geradezu als Indiz zu betrachten, dass die Grenzziehung das Stadium des Provisorischen überwunden hat und als völkerrechtlich anerkannt betrachtet werden kann. Der Konzilstext selbst bringt zum Ausdruck, dass die Merkmale als Enumeration der zu beachtenden Merkmale zu verstehen sind, wobei sich einzelne auch entgegenstehen können.

2. Am bedeutungsvollsten ist das Postulat des Konzils, die Diözesen müssten von ihrer Grösse her den kirchlichen Dienst ermöglichen und den Priestern und Laien ein *«hinreichendes und geeignetes Arbeitsfeld»* eröffnen (N 23/2). Als ideal aber auch notwendig erwähnt der Konzilstext zunächst, dass der Bischof imstande sein muss, die notwendigen Amtshandlungen (Firmung, Altar- und Kirchenweihen) und Pastoralvisiten selbst vorzunehmen. Wird dies zum Wortlaut genommen, kann eine Diözese nicht allzu gross sein.¹³ Dessen waren sich auch die Konzilsteilnehmer bewusst, sodass im Text vorsorglich eingefügt wurde, es habe der *«Bischof selbst, wenn auch von andern unterstützt»*, seine Aufgaben zur Sichtbarmachung der Einheit wahrzunehmen. Die Substitution durch Weihbischöfe oder speziell beauftragte Priester ist damit angesagt.

Als zweites muss der Seelsorgeraum für die Priester ein hinreichendes und geeignetes Arbeitsfeld darstellen. Die Bedeutung dieser Aussage darf keinesfalls unterschätzt werden. Kleriker – Priester und Diakone – sollen ihr jeweiliges Charisma in der konkreten Seelsorge fruchtbar machen können. Der Seelsorgeraum muss damit unterschiedliche Arbeitsfelder gewährleisten und zur Verfügung haben. Neben der ordentlichen Basisseelsorge muss auch ein Einsatz in der sog. kategorialen Seelsorge möglich sein, z. B. für Jugendliche, Betagte, Randgruppen. Schliesslich gehören ein hauptamtlicher Einsatz in Werken der Caritas, im wissenschaftlichen Bereich und auch in der kirchlichen Verwaltung zum notwendigen Tätigkeitsfeld, das eine Diözese charakterisiert.

Aus dieser Optik heraus wurde versucht, auf die personelle Dotierung zu schliessen, die als optimal erachtet werden könnte. Klaus Mörsdorf ist in seinem Kommentar von einem Stab von 20–25 priesterlicher Mitarbeiter in einem Ordinariat ausgegangen und stellt ihm eine

¹³ Als Vergleich: Im Bistum St. Gallen – mit seinen rund 140 Pfarreien von etwa mittlerer Grösse – erscheint der Bischof in einem Turnus von vier Jahren zur Firmung mit Pastoralbesuch in jeder Pfarrei.

Erzdiözese und Vatikanum II

etwa 20fache Zahl Seelsorger gegenüber. Dies ergäbe einen Bestand von 400–500 Priestern. Die Sicht der Bundesrepublik, der diese Überlegungen entspringen, ist kaum modellhaft. Sie zeigt immerhin einen Rahmen, der volle priesterliche Entfaltung in den verschiedenen pastoralen Bereichen ermöglicht.¹⁴

3. Die letzte Richtlinie für die Abrenzung der Diözesen knüpft an die *priesterlichen und materiellen Ressourcen* an. Das Konzil setzt dem Grundsatz nach auf Eigenständigkeit einer Diözese bezüglich des priesterlichen Nachwuchses und der finanziellen Mittel (N 23/3). Es sollen so viel Kleriker zur Verfügung stehen, um einerseits das Gottesvolk recht oder genügend (lateinisch: *rite*) betreuen zu können; zum andern sind auch die notwendigen Ämter, Einrichtungen und Werke personell zu besetzen. In der aktuellen Situation muss die personelle Sicherung einer Diözese aus den eigenen Gläubigen zweifellos auf Kleriker und hauptamtliche Laien im Kirchendienst abgestützt sein.

Möglichste Eigenständigkeit ist schliesslich auch in finanziellen Belangen zu erstreben. Lebensfähig ist eine Diözese nur, wenn die notwendigen Mittel vorhanden sind, nämlich – so die Definition des Kodex (can. 1254 § 2) – für die Durchführung des Gottesdienstes (worunter auch die Kirchen und Kultuseinrichtungen zu subsumieren sind), für die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts aller Kirchendiener und für die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas. Der Konzilstext formuliert ebenso umfassend wie offen, dass «die Mittel schon vorhanden sind oder wenigstens nach kluger Voraussicht doch später nicht fehlen» dürfen.

Zuständigkeiten

Der Abschnitt über die Umgrenzung der Bistümer wird im Konzilstext abgeschlossen durch Hinweise auf die Realisierung. Den Bischofskonferenzen wird die Empfehlung mitgegeben, die Frage der Bistumsumschreibung «für ihr jeweiliges Gebiet einer Prüfung zu unterziehen, und

¹⁴ Zum Vergleich: Die skizzierte Grösse entspricht in etwa den Schweizer Diözesen Lausanne-Genf-Freiburg und Chur. Das Bistum Basel ist rund doppelt so gross, die Sprengel St. Gallen, Sitten und Lugano erreichen die Limite nicht.

– wenn es dienlich sei – auch eine besondere Kommission einzusetzen und nach Anhören der betroffenen Bischöfe dem Apostolischen Stuhl ihre Vorschläge und Wünsche zu unterbreiten» (N 24). Die Formulierung ist bemerkenswert. Die Mitwirkung des Zwischengliedes zwischen der einzelnen Diözese und der Weltkirche hat eine dauernde Abschwächung erfahren. Im ersten Entwurf war eine «ständige und spezielle Kommission der Bischofskonferenzen» vorgesehen, um Befragungen vorzunehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Die vorbereitenden Gremien haben die ständige Kommission auf die bloße Möglichkeit einer solchen zurückgestuft; die Diskussion der Konzilsteilnehmer brachte nochmals eine Verdünnung durch das Einfügen einer Bedarfsklausel, womit die Verbindlichkeit faktisch aufgelöst wird.¹⁵ Andererseits wurde die alleinige Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls für Änderungen der Diözesangrenzen unterstrichen, indem die «Vorschläge» der Bischöfe auf «Wünsche und Ratschläge», somit recht unverbindliche Äusserungen, reduziert wurden.¹⁶ Der revidierte Kodex/1983 hat in can. 373 eine Mitwirkung der Bischofskonferenzen überhaupt nicht mehr erwähnt und spricht nurmehr vom Recht der höchsten kirchlichen Autorität, Teilkirchen zu errichten. Gründe für die erneute Einengung sind nicht ersichtlich; es könne sich um blosses Versehen handeln, rätselt der Münsterische Kommentar.¹⁷ Die Engführung des Kodex hat Liechtenstein in besonderer Weise erfahren. Es gab weder Vorschläge der Schweizerischen Bischofskonferenz, noch Konsultationen bei der Landesregierung.

Die Zuständigkeitsfrage weist eine weitere Relevanz auf. Diözesangrenzen und deren Veränderung wurden stets als klassische Materie gemischter Natur aufgefasst, die sowohl die Kirche wie den Staat berühre. Sie waren zumindest in Europa vielfach Anlass zum Abschluss von

¹⁵ In einer etwas abweichenden Form hat das Ausführungsdekret «Ecclesia Sancta» vom 3. Januar 1966 (AAS 58/1966, S. 37–40, N 12a) die Bischöfe wieder zum Studium der Fragen aufgerufen. Es wurde ihnen auch empfohlen, die Bischöfe der Kirchenprovinz anzuhören und erfahrene Kleriker und Laien einzubeziehen. Die Bistumseinteilung sollte damit nicht mehr ausschliesslich «Bischofs-Sache» sein.

¹⁶ *Grichting* (Fn 7), S. 25, 39, 58, 77.

¹⁷ Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, can. 373 N 3. Immerhin ist auf eine Parallelstelle zu verweisen. Das Konzil will seine Überlegungen nicht nur auf die Diözesen angewendet wissen, sondern auch auf die Kirchenprovinzen oder Erzbistümer und hat auch die Bildung kirchlicher Regionen, bestehend aus mehreren Kirchenprovinzen angeregt, um gemeinsames pastorales Handeln besser verwirklichen zu können (N 40, 41). Auf der Ebene der Kirchenprovinzen schreibt der Kodex das Anhören der Diözesen vor, und für die Bildung einer Kirchenregion braucht es einen Vorschlag der Bischofskonferenz (can. 431 § 3; 433 § 1).

Erzdiözese und Vatikanum II

Konkordaten.¹⁸ Hier hat ein Wandel eingesetzt. Bis zum Konzil war es üblich, Diözesangrenzen im Einverständnis mit den Staaten zu verändern. Dieser Grundsatz reicht zeitlich über den zweiten Weltkrieg hinaus, wie die Einvernehmensklausel im spanischen Konkordat von 1953 zeigt. Seit dem Konzil wird die Frage der Diözesaneinteilung als rein innerkirchliche Organisationsfrage betrachtet und auch durchgesetzt. Die neuen Konkordate mit Spanien, Italien oder auch Polen enthalten nur die Zusicherungen, dass kein Staatsgebiet zur Jurisdiktion eines Bischofs mit Sitz im Ausland stehen werde und auch die innerstaatliche Gliederung in Provinzen oder teilautonome Gebiete nach Möglichkeit berücksichtigt würde.¹⁹

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Aussagen des Konzils zur Überprüfung der Diözesangrenzen an pastoraltheologische Überlegungen und das Bischofsamt anzuknüpfen suchen und die konkreten Aussagen als Richtlinien mit teils offenen Formulierungen verabschiedet wurden. Umso mehr muss deshalb die auf diesen Text abgestützte Praxis interessieren.

Neueinteilung der Diözesen in der Praxis

Italien: Staatliche Vorgaben genutzt – nicht Konzilsaussagen

Italien kann als Modellfall gelten für die Dringlichkeit von Neuumgrenzungen der Diözesen. Das Land zählte bis zum Konzil 325 Diözesen oder diözesen-ähnliche Institutionen, darunter viele Kleinstbistümer,

¹⁸ Felix M. Cappello, *Summa Iuris Publici Ecclesiastici*, Roma 1954, 253–254 Nr. 312. Alaphridus Otaviani, *Institutiones Iuris Publici Ecclesiastici*, vol. II, Roma 1948, S. 304–306 Nr. 380.

¹⁹ Nach der französischen Revolution und der Säkularisierung der deutschen Reichskirche (1803) waren Konkordate zwingende Instrumente für die Neuorganisation der Kirche im deutschsprachigen Gebiet. Es wurden auch erstmals Verträge mit nichtkatholischen Fürsten abgeschlossen. In der Zwischenkriegszeit 1918–1939 erfolgten zahlreiche Erneuerungen und Neuabschlüsse von Konkordaten. Auch nach 1945 wurde die Konkordatstradition fortgesetzt. Mit dem Konzil hat sie aber eine markante Neuausrichtung erfahren in Richtung völliger Unabhängigkeit und Freiheit der Organisation der Kirche unter gleichzeitiger Anerkennung kirchlicher Rechtsträger im staatlichen Recht. – Spanien: Konkordat 1953, Art. 9, in: AAS 45/1953, S. 625–655; Konkordat 1979 über juristische Fragen Art. 1 Ziff. 2, in: AAS 72, 1980, S. 29–62. — Italien 1929, Art. 16–17, in: AAS 21, 1929, S. 275–194. Konkordat vom 18.2.1984 Art. 3 Abs. 1, in: AAS 77, 1985, S. 521–535. – Polen Konkordat 1998 Art. 6, in: AAS 90, 1998, S. 310–393.

die nicht mehr durch einen eigenen Bischof geleitet werden konnten. Paul VI. hatte verschiedentlich das Problem angesprochen und 1966 der italienischen Bischofskonferenz den Auftrag zu einer Reorganisation erteilt. Das eingesetzte Gremium von Bischöfen versuchte Diözesen zu ermitteln, welche alle wesentlichen Funktionen eines Bistums selbständig erfüllen könnten (bezüglich der Zahl der Seelsorger, diözesaner Tätigkeiten, Seminar, kirchliche Werke, Finanzen). Obwohl immer wieder betont wurde, die Planung sei erstmals frei und erfolge ohne jeglichen äusseren Druck, war der Versuch zum Scheitern verurteilt. Die Zielvorgabe der Kommission, nur Vorschläge bezüglich Diözesen mit wenigstens 200'000 Gläubigen auszuarbeiten, hätte bei schematischer Anwendung zu einer Reduktion von beinahe zwei Dritteln aller Diözesen geführt, nämlich von 325 auf 119 Diözesen! Nach dem fast voraussehbaren Misserfolg wurden lediglich vereinzelte Kirchenprovinzen reorganisiert, wobei eine Angleichung an die italienischen Provinzen zur Vorgabe gemacht wurde.²⁰ Der Vertrag über die Revision des Lateran-konkordats vom 18. Februar 1984 brachte einen neuen Impuls. Er postulierte den Erlass von Ausführungsbestimmungen über die Kirchengüter und die Finanzen durch eine paritätische, staatlich-kirchliche Kommission.

Interpretationsprobleme der am 3. Juni 1985 erlassenen Detailregelungen über die Aufhebung der zivilrechtlichen Anerkennung kirchlicher Güter unter gleichzeitiger Anerkennung aller Rechtsträger, welche zur Verfassung der Kirche gehörten, brachten unverhofft Lösungsansätze auch für die Diözesaneinteilung.²¹ Das italienische Innenministerium hat als Rechtsträger einer Diözese einzig die «*mensa episcopalis*» auch staatlich anerkannt, nicht aber weitere Gebilde wie etwa eine bischöfliche Verwaltung. Daraus zog der Apostolische Stuhl die Konsequenz – wenn auch gegen Widerstand – Diözesen zu vereinigen und als eine Einheit zu betrachten, die zu jenem Zeitpunkt von einem gemeinsamen Bischof geleitet wurden. Es entstand damit eine einzige Diözese, wenn der gleiche Bischof mehrere Bistümer verwaltete (*unio principalis*) oder ein Diözesanbischof zusätzlich Administrator eines anderen Bis-

²⁰ AAS 69, 1977, S. 156–157.

²¹ Konkordat: AAS 77, 1985, S. 129 ff. – Ausführungsbestimmungen der paritätischen Kommission: AAS 77, 1985, 547–578, Art. 2 und Art. 28.

Erzdiözese und Vatikanum II

tums war. Der Apostolische Stuhl wahrte mit diesem Schritt die Kontinuität der aktuellen Seelsorge und war insbesondere einer Überprüfung der Verhältnisse im einzelnen enthoben. Die Wirkung war beachtlich. Gemäss Dekret der Bischofskongregation vom 30. September 1986 wurde die Zahl der Diözesen von 325 auf 228 reduziert.²² Eine Überprüfung der Diözesangrenzen an Hand der konziliären Kriterien ist damit nicht erfolgt und diese Arbeit steht noch an. Dass sie notwendig ist, ergibt sich aus einem quantitativen Element. Noch immer sind in mehr als 40 Diözesen weniger als 100'000 Katholiken zusammengeschlossen.²³

Frankreich: Flexibilität in Ballungszentren

Die Erarbeitung von Konzepten für die Neuumgrenzung von Diözesen entwickelte sich fast parallel zur Konzilsarbeit. Frankreich hat die vielfältigen Möglichkeiten des Konzils-Dekrets wahrgenommen und schwergewichtig die grossen Ballungszentren Paris und Lyon neu organisiert. Ausgangspunkt bildeten die massiven Zuwanderungen und die damit verbundenen baulichen Entwicklungen, welche aus dem Zentrum Paris mit den traditionellen Vororten eine weiträumige Region entstehen liessen. Den mit dem Bau von Satellitenstädten entstehenden gesellschaftlich-sozialen Problemen, den Interdependenzen verkehrspolitischer, wirtschaftlicher und administrativer Natur waren die vorgegebenen kirchlichen Strukturen nicht mehr gewachsen. Die französische Regierung hatte 1964 die bestehenden zwei Departemente von Paris auf sieben neue aufgeteilt. Die Probleme der Kirche lagen ähnlich. Die strikte Anlehnung der Diözesen an die staatlichen Departemente – eine Anordnung, die seit dem Konkordat von Napoleon (1801) noch heute zwar nicht ausschliesslich, aber doch in erheblichem Mass fortwirkt – erwies sich als ungenügend.

²² AAS 79, 1987, S. 442–449; S. 625–828. – *Giorgio Feliciani*, Il riordinamento delle Diocesi italiane, in: Louis Carlen (Hrsg.) *Neue Bistumsgrenzen – Neue Bistümer*, Bd. 27 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat, 1992, S. 81–98. – Die 228 Diözesen sind geleitet von 29 Metropolitane, 21 Erzbischöfen, 156 Bischöfen, 1 Militärbischof, sodann bestehen 2 Territorialprälaturen, 6 Abteien nullius und 3 Personaldiözesen des orientalischen Ritus.

²³ LThK 2. Auflage, Bd. 5, Stichwort Italien, S. 661–678.

Die französische Bischofskonferenz hat 1965 dem Apostolischen Stuhl drei Modelle vorgelegt: Anpassung der Diözesen an die neuen Departemente, Beibehaltung der bisherigen Diözesen Paris, Versailles und Meaux unter Einsetzung von Weihbischöfen mit eigenen Kompetenzen oder die Reorganisation durch strikte Anpassung an soziologische und gesellschaftliche Gegebenheiten unter einer kollegialen Leitung. Die Pläne des Apostolischen Stuhls mussten kurz vor der Veröffentlichung nochmals zurückgenommen und geändert werden aufgrund heftiger Reaktionen der Priester, die zuvor nie konsultiert worden waren. Mit der Reorganisation vom 9. Oktober 1966²⁴ wurde eine neue Kirchenregion Paris gebildet, die aus acht Bistümern besteht. Neu ist die enge pastorale Zusammenarbeit durch die Bildung einer zentralen und einer peripheren Zone mit je einem leitenden Rat. Diesen übergeordnet ist die Kirchenregion, wiederum mit eigenem Rat; sie ist für die gesamtpastorale Grundausrichtung verantwortlich, für gemeinsame Institutionen wie Seminar und Offizialat sowie den erleichterten Austausch von Priestern. Dieses Organisationskonzept baut konsequent auf den soziologischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten auf. Es richtet die pastorale Arbeit in manchen Bereichen funktional und überdiözesan aus. Es zeigt damit wie Aufgaben, weil nicht konstitutiv, aus der einzelnen Diözese ausgegliedert und im grösseren Verband geregelt werden können.

Die zweite, bevölkerungsmässig explodierende Region Lyon sah sich vor ähnliche Probleme gestellt, wozu sich zusätzlich ein überproportionaler Einbruch an Priesterberufen und Mangel an materiellen Ressourcen einstellte. Hier hat sich Rom von Anfang an durch den Nuntius eingeschaltet und die Vorbereitungsarbeit nicht mehr ausschliesslich den Ortsbischöfen überlassen. Gegen eine ähnliche Organisation wie in Paris mit einer zentralen und einer peripheren Zone erhob sich im Klerus starke Opposition. Die Reorganisation vom 26. Dezember 1970 hat dem Rechnung getragen. Anders als in Paris wurden lediglich eine neue Diözese gegründet und die Grenzen des Erzbistums Lyon den neu gezogenen Departementsgrenzen angepasst. Eine Dezentralisierung erfolgte

²⁴ AAS 59, 1967, S. 212–214. – Der französische Staat hat neu die Departemente Paris, Haut-de-Seine, Val de Marne, Seine-Saint-Denis, Val d'Oise, Yvelines und Essone gebildet. Die neuen acht Kirchensprengel sind das Erzbistum Paris mit den Diözesen Paris, St. Denis, Nanterre, Choisy-le-Roi; das Erzbistum Versailles mit den Diözesen Versailles, Pontoise und Evry-Corbeil sowie das bisherige Bistum Meaux.

Erzdiözese und Vatikanum II

durch die Einsetzung von Weihbischöfen mit ausgedehnten Befugnissen.²⁵ Später wurde auch die Kirchenregion Centre-Est neu umgrenzt.

Zum Mittel der Personal-Union verschiedener Diözesen unter einem gemeinsamen Bischof wurde in Hochsavoyen gegriffen. Drei nicht mehr lebensfähige Diözesen (Chambéry, Maurienne, Tarentaise) wurden dem gleichen Bischof unterstellt (*unio principalis*). Bei der starken gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umgestaltung der Gegend bot sich keine andere Lösung an, welche menschliche, soziologische und pastorale Einheiten ergeben hätten. Neu werden die Diözesen aber in Pastorsektoren aufgeteilt, welche überdiözesan ausgegliedert sind. Damit ist die unmittelbare seelsorgerliche Verantwortung nicht mehr an eine Diözesangrenze gebunden.²⁶

Bundesrepublik Deutschland: Kirchliche Vorgaben in Konkordaten umgesetzt

Die Reorganisation deutscher Diözesen war teils aus pastoralen, innerkirchlichen Gründen eingeleitet worden, teils zur Beendigung der Provisorien aus der Zweiteilung Deutschlands von 1945 bis 1989. Sowohl beidseits der neuen Oder-Neisse-Grenze wie auch für die ostdeutschen Gebietsteile westdeutscher Diözesen mussten vorerst Provisorien geschaffen werden.²⁷ Nach der Wiedervereinigung lag die Verhandlungs-Initiative wesentlich beim Apostolischen Stuhl und den staatlichen Behörden. Dies war Folge der bestehenden Konkordate. Herrschte Einigkeit über den Fortbestand des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933, gingen die Ansichten der Bundesländer über die Verbindlichkeit des

²⁵ AAS 63, 1971, S. 724–724. – Reorganisation mit der neuen Diözese St. Etienne und kirchlichen Subzentren mit Weihbischöfen für die Gegenden Rohanne, La Tour-du-Pin und Vienne.

²⁶ *Yves le Roi*, La circonscription des diocèses en France, in Louis Carlen (Hrsg.), Neue Bistumsgrenzen – Neue Bistümer, Bd. 27 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat, 1992, S. 37–80.

²⁷ Diözese Fulda: Generalvikariat Erfurt; Diözese Paderborn: GV Magdeburg; Diözese Osnabrück: GV Schwerin; Diözese Würzburg: Kommissariat Meinigen; ehem. Diözese Breslau: Administratur Görlitz. – *Joseph Listl*, Die Neufestlegung der Diözesanzirkumskription im wiedervereinten Deutschland, in: *Louis Carlen* (Hrsg.), Neue Bistumsgrenzen – Neue Bistümer. Bd. 37 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat, S. 13–36. LThK 1. Aufl. 1959, Bd. 3, S. 297.

Konkordates mit Preussen (14. Juni 1929) auseinander. Die deutsche Bischofskonferenz wollte sich vorerst auf Neuregelungen in der ehemaligen DDR beschränken. Sie gab eine zustimmende Antwort für ein neues Erzbistum Hamburg, das den Norden der Bundesrepublik umfassen sollte (Hamburg, Schleswig, Holstein und Mecklenburg-Vorpommern), erst auf Drängen des Apostolischen Stuhls. In den Verhandlungen setzte sich der Apostolische Stuhl gegen divergierende Wünsche der Bundesländer durch, welche für eine stärkere Beachtung der Binnengrenzen optierten. Diese vatikanische Politik entsprach nicht ganz den Vorgaben des Konzils. Auch die neue Diözese Görlitz ist mehr Fortführung eines bisherigen Provisoriums, als dass sie den Leitideen des Konzils entspricht. Die Konkordate über die neuen Diözesen Magdeburg, Erfurt, Görlitz und das Erzbistum Hamburg sind alle 1994 mit den entsprechenden Bundesländern abgeschlossen worden.²⁸

Österreich: Kaum Regelungsbedarf

Schweiz: Stolperstein Bischofswahlrechte

Das Konzil hatte für die Neugliederung der Diözesen in Österreich und der Schweiz kaum Folgen. Noch vor der Durchführung des Konzils wurde die 1922 errichtete Administratur Burgenland 1960 zum Bistum erhoben, und 1968 ist die Diözese Feldkirch vom Bistum Innsbruck-Feldkirch abgelöst und verselbständigt worden. Ähnlich trat in der Schweiz 1968 das Bistum Lugano an die Stelle der 1884 errichteten Administratur Tessin.²⁹

Gestützt auf das Konzilsdekret und die Empfehlungen der Synode 72 hatte die Schweizer Bischofskonferenz eine unabhängige Projektkom-

²⁸ Reichskonkordat: AAS 25, 1933, S. 389 ff; BVerfG 6, 1957, S. 309ff (26.3.1957).

Konkordat mit den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Sachsen über das Bistum Magdeburg vom 13.4.1994; AAS 87, 1995, S. 129 ff. Konkordat mit Brandenburg und Sachsen über das Bistum Görlitz vom 4.5.1994, AAS 87, 1995, S. 139 ff. Konkordat mit Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein über das Erzbistum Hamburg vom 3.10.1994, AAS 87, 1995, S. 154 ff. Der neuen Kirchenprovinz Hamburg wurden die bestehenden Diözesen Paderborn und Osnabrück zugeteilt. – Zum Ganzen: Herder Korrespondenz 1992, 46. Jg., S. 492 ff; 1994 48. Jg., S. 415 ff. LThK 2. Aufl., 1995, Bd. 3, S. 162 ff.

²⁹ Konkordat vom 24.7.1968. Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BBl.) 1970, S. 129 ff. – AAS 63, 1971, S. 734–736.

Erzdiözese und Vatikanum II

mission, bestehend aus Klerikern und Laien, eingesetzt. Der von ihr erstattete Bericht über eine Neueinteilung der Diözesen schlug die Gründung von drei neuen Diözesen vor (Luzern, Zürich und Genf), sowie eine Gebietserweiterung der Diözese St. Gallen. Der Entwurf versuchte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und soziologischen Fakten, der Bevölkerungszahlen und sprachlichen Gegebenheiten, sodann von geografischen Gesichtspunkten, aber auch von der Zahl der Geistlichen her, möglichst optimale pastorale Voraussetzungen zu schaffen, immer unter Beibehaltung der Kantone als Bausteine der Diözesen. Der Bericht wurde im Juni 1980 abgeliefert, von den Bischöfen aber erst im Dezember 1981 zur Publikation freigegeben. Grund war der Widerstand des Apostolischen Stuhls. Der Bericht hatte nicht nur die Beibehaltung der Bischofswahlrechte durch die Domkapitel gemäss bestehenden Konkordaten verlangt, sondern auch den Wunsch nach Ausdehnung auf alle Diözesen ausgedrückt. Das Projekt hat nie das Stadium einer vorbereitenden Ausführung erreicht.³⁰

Erzbistum Vaduz: Errichtung ausserhalb der konziliaren Normen

Am 2. Dezember 1997 teilte der Nuntius für die Schweiz und Liechtenstein mit, Papst Johannes Paul II. habe für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein das Erzbistum Vaduz errichtet und den Churer Bischof Wolfgang Haas zum Erzbischof ernannt. Die Nuntiatur hielt in ihrer Verlautbarung fest, der Heilige Vater sei vom Wunsch erfüllt, das Wirken einer der ältesten Kirchen jenseits der Alpen zu fördern. In der Herder Korrespondenz war in der darauf folgenden Januar-Ausgabe zu lesen, diese Begründung sei im Lichte der Geschichte «im schlechtesten Sinn des Wortes nur diplomatisch» gewesen. Das Bistum Chur sei nämlich eine der ältesten Kirchen jenseits der Alpen, schon 451 nachweisbar, und bereits zur damaligen Diözese habe das Gebiet des heutigen Fürsten-

³⁰ Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz. Bericht der Projektkommission «Bistums-
grenzen» der Schweizer Bischofskonferenz, hrsg. Schweizerisches Pastoralsoziologi-
sches Institut, St. Gallen, 1980. Schriftliches Communiqué der Bischofskonferenz vom
2.12.1981.

tums Liechtenstein gehört.³¹ Mit dem Motiv «um noch mehr für das geistliche Wohl der Gläubigen zu sorgen» begründet die ebenfalls vom 2. Dezember 1997 datierte päpstliche Konstitution die Errichtung der neuen Teilkirche.³²

Diese an Allgemeinheit kaum mehr zu überbietende pastorale Leitlinie der Neugründung ist damit definiert. Sie muss sich messen lassen an den Kriterien, welche das vatikanische Konzil an die Umgrenzung der Diözesen stellt. Der Konzilstext definiert von einem pastoral-theologischen Ansatz her als eigentliches Ziel der Teilkirche, dass im Gottesvolk das Wesen der Kirche deutlich oder sichtbar werde (N 22). Diese allgemeine Aussage wird durch die bereits erwähnten Kriterien ergänzt.

1. Die neue Erzdiözese Vaduz zeigt zunächst als augenfälligstes Merkmal eine *Identität des Territoriums* des Erzbistums mit den Liechtensteiner Landesgrenzen. Für das Konzil, das eine vorbestehende Praxis weiterführt, bedeutet dies eine Förderung der kirchlichen Einheit in einem vorgegebenen staatlichen Raum mit völkerrechtlich gesicherten Grenzen. Ein solches nationales Element hat in Liechtenstein nie Bedeutung erlangt. Einerseits erfolgte die kirchliche Eingliederung ins Bistum Chur zeitlich erheblich vor der Proklamation des heutigen Fürstentums (1719), und auch seither sind Souveränität und kirchliche Zugehörigkeit nie in einem ernsthaften Spannungsverhältnis gestanden. Eine Notwendigkeit zur Rücksichtnahme auf eine staatliche Problematik ist damit nicht auszumachen.

Diese Tatsache steht klar im Gegensatz zu den vergleichbaren Erzbistümern Monaco oder Luxemburg. Für die Fürsten von Monaco war das jahrhundertelange Bemühen, eine kirchliche Eigenständigkeit gegenüber der Diözese Nizza durchzusetzen, Teil des Kampfes zur Wahrung der politischen Selbständigkeit. Dies gelang im übrigen nur schrittweise über das Patronatsrecht, die Errichtung einer zu keiner Diözese gehörenden Abtei (*abbatia nullius*) an der Hauptkirche bis zur Bistumserrichtung am 15. März 1886. Vergleichbare Voraussetzungen waren auch in Luxemburg massgebend. Der wechselvollen politischen Geschichte des 1815 neu errichteten Grossherzogtums folgten die kirchlichen Anpas-

³¹ Herder Korrespondenz, Heft 1, 1998, 7–8: «Verschoben. Wolfgang Haas wird erster Erzbischof von Vaduz».

³² AAS 90, 1989, S. 8–9.

sungen. Das napoleonische Konkordat (1801) hatte Luxemburg der Diözese Metz einverleibt, und diese Verbindung wurde abgelöst durch den Anschluss an Namur (1823). 1840 ist das territorial verkleinerte Grossherzogtum zur Apostolischen Administratur erhoben worden, der 1870 die Gründung der heutigen Diözese Luxemburg folgte. Der Kleinstaat San Marino dagegen bildet einen Bestandteil der Diözese Montefeltro, und das Fürstentum Andorra gehört zur spanischen Diözese Urgel.³³

2. Von entscheidender Bedeutung für das Erzbistum Vaduz erweisen sich die personalen Voraussetzungen für Bischof und Geistliche. Das vatikanische Konzil verlangt Teilkirchen, welche von ihrer Grösse her «ein hinreichendes und *geeignetes Arbeitsfeld* zur Verfügung hält, in dem sowohl der Bischof wie auch die Kleriker alle ihre Kräfte nutzbringend für den kirchlichen Dienst einsetzen können» (N 23/2). Die Teilkirche Vaduz gliedert sich heute in zehn Pfarreien mit knapp 25'000 Gläubigen und zählt zwei klösterliche Niederlassungen.³⁴ Der Arbeitsbereich des Leiters der Teilkirche steht nicht zur Diskussion.

Die Dimension des kirchlichen Einsatzfeldes für Priester und hauptamtliche Laien ist jedoch näher zu beleuchten. Jede Teilkirche, welcher die Kleriker verpflichtet und eingebunden sind, muss ermöglichen, dass die verschiedenen Charismen der Mitarbeiter zum Tragen kommen können. Dies setzt einerseits eine Vielfalt der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen voraus. Sie drückt sich aus in den unterschiedlichen pastoralen Milieus städtischer Zentren, in Agglomerationsgemeinden und in ländlichen, gewerblich-bäuerlichen Gebieten. Nur ein differenziertes Seelsorgegebiet von angemessener Grösse ermöglicht sodann einen spezialisierten seelsorgerlichen Einsatz. Nicht zuletzt ma-

³³ *Françoise Hildesheimer* (Hrsg.), *Les diocèses de Nice et Monaco*, vol. 17 *Histoire des Diocèses en France*, Paris 1984. – E. Donckel, *Die Kirche in Luxemburg von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Luxemburg, 1950. – *Georges Hellinghausen*, Artikel Luxemburg, in: *LThK* 2. Aufl. Bd. 6, 1996, S. 1151. – Die Erhebung zu Erzbistümern: Monaco, Konkordat vom 25.9.1981, AAS 73, 1981, S. 651–653. – Luxemburg, Dekret vom 23.4.1988, AAS 80, 1988, S. 1501–1501. – Das Erzbistum Monaco umfasst rund 20'000 Katholiken in fünf Pfarreien. Die Erzdiözese Luxemburg zählt 315'000 Katholiken und 270 Pfarreien. – San Marino: Das Konkordat vom 2. April 1992 (AAS 85, 1993, S. 324–330) hat alle bestehenden Partikularrechte und Gewohnheiten aufgehoben. – Andorra wird als Ausnahme zur Kongruenz der Diözesen mit den spanischen Staatsgrenzen ausdrücklich im Vertrag mit Spanien vom 3. Januar 1979 über juristische Fragen (Art. 1 Ziff. 2 Abs. 4) erwähnt (AAS 72, 1980, S. 29–62).

³⁴ Statistisches Jahrbuch 1997. Fürstentum Liechtenstein. Amt für Volkswirtschaft.

chen Einsatzfelder in der Diakonie, wenn möglich auch in theologisch-wissenschaftlichen Sparten jenes hinreichende Arbeitsfeld aus, das vorhandene Kräfte nutzbringend für den kirchlichen Dienst einzubringen vermag. Die pastoralen Erfahrungen aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern sind es auch, die in einer Teilkirche die notwendige Sensibilität für die aktuellen Anforderungen der Seelsorge fördern und den unerlässlichen Diskurs zu deren Weiterentwicklung ermöglichen.

Die Vielfalt der Wirkungsfelder und die personale Entfaltung in der Seelsorge haben sodann auch eine nach innen gekehrte Seite. Sie ruft nach eigenen Institutionen zur Bildung und Fortbildung und nicht zuletzt zur Erneuerung geistlicher Spiritualität. Der Einwand, dass solche Bedürfnisse zusammen mit Nachbarkirchen oder grossräumigeren Perspektiven gelöst werden können, bleibt zu beachten. Entlassung in die Eigenständigkeit einer Teilkirche heisst aber zunächst einmal sich lösen und selbst behaupten. Dies schliesst nicht aus, dass auch wieder neue Zugänge zu schaffen sind zu Institutionen Dritter. Als problematisch muss aber empfunden werden, wenn bei der Abkürzung einer Teilkirche zahlreiche Vorteile entfallen, die durch neue flankierende Massnahmen wieder aufgearbeitet werden müssen. Zielrichtung des Konzils war unverkennbar, erhebliche Ungleichgewichte zwischen dem Anspruch auf Selbständigkeit und dem Angewiesensein auf Dienste und Einrichtungen anderer Teilkirchen zu beseitigen. Ungleichgewichte widersprechen den Anforderungen an die Lebendigkeit und der eigengeprägten Identität einer Teilkirche.

Das Erzbistum ist überdies direkt dem Apostolischen Stuhl unterstellt. Der Erzbischof ist damit keiner Bischofskonferenz eingegliedert. Würde er dazu von der schweizerischen oder österreichischen Bischofskonferenz eingeladen, so hätte er kein Stimmrecht.

3. Auch das dritte Kriterium, welches das Konzil für die Umgrenzung der Teilkirchen aufstellt, zielt in die ähnliche Richtung. Es ist das Erfordernis einer nach Eignung *genügenden Zahl von Klerikern* und die Notwendigkeit *ausreichender finanzieller Mittel* zum Unterhalt des Personals und der Einrichtungen. Das aktuelle Problem des Nachwuchses von Geistlichen ist ein zu allgemeines, als dass es auf das Erzbistum Vaduz eingegrenzt werden könnte. Insofern ist keine prognostische Überlegung angebracht über die längerfristige personelle Eigenständigkeit für die zur Zeit neun Pfarrer und 3 Aushilfegeistlichen sowie die 14 Laien

Erzdiözese und Vatikanum II

im Kirchendienst.³⁵ Das Personalproblem allenfalls über eine Inkardination von Geistlichen aus andern Gegenden oder Ländern zu lösen, stösst erfahrungsgemäss relativ rasch an Grenzen. Religiöse Tradition und religiöses Brauchtum, Sensibilitäten für die liturgischen Feiern, Formen gemeinschaftlicher und individueller Frömmigkeit haben tiefgreifende Wurzeln, die pastoral nicht zu übersehen sind. So ist das Problem mentalitätsmässiger Verschiedenheiten kirchlicher Mitarbeiter am Massstab der Verhältnismässigkeit zu prüfen.

Schliesslich einen kurzen Gedanken zur finanziellen Tragfähigkeit und Autonomie. Die Errichtungsbulle der Erzdiözese spricht vage von Einkünften der Kurie, von Spenden der Gläubigen und einem Vermögensanteil aus der Abtrennung von der Diözese Chur.³⁶ Zur Zeit sind weder ein Finanzbedarf noch ein Finanzierungsmodell bekannt, sondern noch zu suchen. Statt Mutmassungen aufzustellen, soll ein Hinweis genügen. Die Finanzierung der Kirche durch Spenden und eine solche durch Steuern oder zweckgebundene Beiträge der öffentlichen Hand (Staat, Gemeinden) unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt. Öffentlich-rechtliche Abgaben belasten die Beitragspflichtigen verhältnismässig nach ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten; vor allem aber machen sie den Amtsträger unabhängig von der Einzelperson der Leistungserbringer. Spenden können den Empfänger abhängiger werden lassen. Eine solche Tendenz ist dann nicht auszuschliessen, wenn der Spenderkreis klein, aber grosszügig ist oder auch wenn sich die Spender aus einer bestimmten religiösen Richtung rekrutieren, die auch kirchenpolitische Ziele verfolgt.

Zusammenfassung

Wenn – zusammenfassend – nochmals der Text aus dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe zum Ausgangspunkt gemacht wird für die Frage nach einer optimalen und erwartbaren Umgrenzung einer Teil-

³⁵ Personalverzeichnis des Bistums Chur 1997, Dekanat Liechtenstein, S. 44–47.

³⁶ Der Anteil am Vermögen der Diözese Chur kann als finanzieller Rückhalt kaum wesentlich ins Gewicht fallen. Linear aufgeteilt macht dies etwa 1/16 des Vermögens aus, gemessen an den 16 Dekanaten, wobei die Diözese nicht nur in den letzten Jahren um ihr finanzielles Gleichgewicht gerungen hat.

Urs Josef Cavelti

kirche, so scheint eine Antwort für das Erzbistum Vaduz recht eindeutig: Die Gründung der Erzdiözese liegt klar ausserhalb der Kriterien und Richtlinien, welche das Konzil vorgegeben hat. Jene Texte sind zwar keine rechtlich strikt verbindlichen Anweisungen, Abweichungen von den ergangenen Richtlinien unterliegen jedoch einer Begründungspflicht, der man sich nicht einfach entziehen kann.

Ein Letztes: «Um ein mehr an geistlichem Wohl der Gläubigen zu schaffen», sei die neue Teilkirche errichtet worden, heisst es im einleitenden Satz der Konstitution vom 2. Dezember 1997 über die Errichtung des Erzbistums. Der Weg in eine neue, lebendige und dauerhafte Teilkirche mit ihren teils dargelegten Besonderheiten erfordert vielerlei Anstrengungen. Ganz besonders auf kleinem Raum kann er nur in echtem Zusammen- und Mitwirken vieler, von Kirchenleitung *und* Volk, erfolgreich besritten werden.